

Satzung

Zweithelfer e. V.

Kestingstraße 24
59555 Lippstadt

Amtsgericht Paderborn
Register-Nr.: VR 3549

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zweithelfer“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in 59555 Lippstadt, Kestingstraße 24.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien in den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheit, Prävention, Bildung und Kultur.
2. Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen konkretisiert:
 - Second-Hand-Verkauf gespendeter Gegenstände
 - Projekte im Zusammenhang mit dem Second-Hand-Verkauf, z. B. Lesungen, Schreibwerkstätten, Kreativangebote
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintrittsdatum, Ämter).

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden so gespeichert, dass nur Vorstandsmitglieder geschützten Zugriff haben.

Sonstige Informationen zu Mitgliedern werden nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber der/dem Antragstellenden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - Vorschläge für die Vergabe der eingenommenen Mittel.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung auf elektronischem Wege. Ist dies nicht möglich, wird die Einladung per Briefpost zugestellt.
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gestellt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 5. Die/Der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
 6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 7. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle werden den Mitgliedern in Textform, bevorzugt digital, übermittelt. Die Protokolle samt Beschlüssen gelten als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übermittlung des Protokolls keine Widersprüche angemeldet wurden.
 9. Die Protokolle können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Familien mit mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern haben maximal vier Stimmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender,
 - eine Schatzmeisterin/ein Schatzmeister,
 - eine Schriftführerin/ein Schriftführer.
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister und Schriftführerin/Schriftführer agieren als stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgenden im Amt. Im Gründungsjahr werden die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der eingenommenen Mittel unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die die Funktion einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters und einer Schriftführerin/eines Schriftführers wahrnehmen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist jeweils einer von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Im Gründungsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, derer einer begrenzt für die Dauer eines Jahres.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Haftung

1. Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist der Vorstand in Wahrnehmung der Vorstandspflicht einem Dritten gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet, so ist er berechtigt, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit zu verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt – Jugendamt –, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Kunst und Kultur unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gilt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von dem Vorstand am 19.12.2018 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.

Lippstadt, den 19.12.2018